



Nachsorge betrieblicher Schadensfälle mit Umweltbeeinträchtigungen

Leitfaden



Luft



Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Leitfaden

Nachsorge betrieblicher Schadensfälle mit Umweltbeeinträchtigungen

UmweltSpezial

Impressum

Nachsorge betrieblicher Schadensfälle mit Umweltbeeinträchtigungen

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: 0821 9071-0
Fax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung/Text/Konzept:

Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Redaktion:

LfU, Referat 22

Bildnachweis:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Stand:

August 2013

Die vorliegende Broschüre beruht auf dem Leitfaden „Nachsorge betrieblicher Schadensfälle mit Umweltbeeinträchtigungen“ des Landes Rheinland-Pfalz. Für die Genehmigung des Abdrucks bedanken wir uns.

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	5
2	Ziel der Nachsorge	6
3	Mögliche Umweltbeeinträchtigungen	7
4	Relevante Umweltgefahren und Schadensfälle	10
5	Ermittlung von Umweltbeeinträchtigungen	15
6	Beurteilung festgestellter Umweltbeeinträchtigungen	19
7	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	21
7.1	Hinweise und Verhaltensempfehlungen	21
7.2	Ordnungsrechtlich angezeigte Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung	21
7.3	Maßnahmen zur Verringerung und Entfernung von Kontaminationen	21
8	Durchführung der Nachsorge	23
9	Zuständigkeiten	24
	Anlage 1: Sachverständige und Untersuchungsstellen für die Bestimmung von Schadstoffen	25
	Anlage 2: Einrichtungen und Fachbehörden in Bayern	26
	Anlage 3: Beurteilungswerte für Umweltmedien	30
	Anlage 4: Zuständigkeitsregelungen	34
	Anlage 5: Zuständigkeitsregelung entsprechend Handbuch tGewA	37
	Anlage 6: UMS vom 24.05.2002 „Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“	38

1 Anwendungsbereich

Der Leitfaden „Nachsorge betrieblicher Schadensfälle mit Umweltbeeinträchtigungen“ soll den zuständigen Behörden (vgl. Anlage 4) eine Hilfestellung bei der Nachsorge umweltrelevanter betrieblicher Schadensfälle geben, z. B. nach Bränden, Explosionen oder Stoffaustritten, bei denen Bereiche, Flächen oder Objekte außerhalb des Betriebsgeländes durch Gefahrstoffe kontaminiert wurden und hierdurch Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden können.

Er umfasst die Abwehr von Gefahren nach dem allgemeinen und besonderen Ordnungsrecht, einschließlich der Sanierung von Umweltschäden. Der Leitfaden besitzt orientierenden Charakter und kann im Einzelfall die Einschaltung von Experten nicht ersetzen.

Die Empfehlungen betreffen nur solche Aufgaben, die nicht durch den Einsatz der Brand- und Katastrophenschutzbehörden im Zuge des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes erledigt werden. Die privat- und öffentlichrechtliche Haftung der Verantwortlichen eines Umweltschadens besteht unabhängig davon, ob die vorgenannten Behörden eingegriffen haben, um Schäden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren. Über alle bedeutsamen Aspekte der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens sowie über den Eintritt eines Umweltschadens hat der Betreiber die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten (s. Bekanntmachung des StMI „Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern“ vom 12.12.2005 (AllMBI, S.540)).

Umweltbeeinträchtigungen in Folge des Austritts radioaktiver Stoffe oder des Austritts von Gefahrstoffen bei Transportunfällen* auf öffentlichen Verkehrswegen werden nicht betrachtet. Ebenso werden unmittelbare gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen durch den Schadensfall im Hinblick auf die akut notwendige Versorgung nicht behandelt. Über Nachsorgemaßnahmen in diesem Bereich, z. B. in Form eines Humanbiomonitorings, ist nach Abklingen einer möglichen Exposition unter Einschaltung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu entscheiden.

Der Leitfaden beschreibt Gefahrensituationen, die durch typische betriebliche Schadensfälle ausgelöst werden und gibt Hinweise zur sachgerechten Durchführung der Nachsorge. Er enthält Vorschläge zum Erkennen, zur Beurteilung und zur Bewältigung solcher Situationen, beschreibt die Aufgaben der zuständigen Behörden, benennt Behörden und Stellen, die Hilfestellung geben können und gibt Empfehlungen zur Zusammenarbeit.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Zuständigkeitsregelung im Handbuch tGewA, Teil 2, 2.6 „Anlagen zum Umgang und Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ (siehe Anlage 5) und auf das UMS „Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“ (Az. 822d-8772.0-2000/1) vom 24.05.2002 hingewiesen (siehe Anlage 6).

*Es kann geprüft werden, ob der Leitfaden auch bei Schadensereignissen bei Transportvorgängen angewendet werden kann.

2 Ziel der Nachsorge

Nach betrieblichen Schadensfällen und dem Abschluss der unmittelbaren Rettungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie sonstigen Schutzmaßnahmen der Einsatzkräfte sehen sich die örtlich zuständigen Behörden nicht selten mit der Frage einer eventuell weiter bestehenden Gefährdung von Mensch und Umwelt konfrontiert, die durch verbliebene Kontaminationen öffentlicher Flächen, privater Gärten, Gewässer oder landwirtschaftlicher Nutzflächen einschließlich der dort erzeugten Lebens- und Futtermittel herrühren können. Im Anschluss an die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist deshalb bei Schadensfällen mit Außenwirkung auch die Frage der Gefährdung durch Restkontaminationen zu klären.

Hierzu sind in der Regel folgende Sachverhalte zu prüfen, zu entscheiden und ggf. abzuarbeiten:

Stufenweise Ermittlung und Bewertung von Art, Ausmaß und Umfang eingetretener Umweltbeeinträchtigungen

Information der betroffenen Bevölkerung und ggf. Veröffentlichung von Verhaltensempfehlungen

Ggf. Veranlassung geeigneter Schutz- und Sanierungsmaßnahmen

Voraussetzung für das Eingreifen der Behörden ist u. a. die Information der zuständigen Stellen über Umweltschäden durch den Verantwortlichen. Der Verantwortliche hat darüber hinaus die nach Fachrecht erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich alternativer Maßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

Der Verantwortliche hat nach Eintritt eines Umweltschadens die nötigen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. Untersuchungen und die von der dafür zuständigen Behörde gebilligten Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Für die Prüfungen und die weiteren Veranlassungen der zuständigen Behörden werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

3 Mögliche Umweltbeeinträchtigungen

Wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, sind es häufig Brandereignisse, die zu Umweltbeeinträchtigungen im Umfeld der Schadensstelle führen können. Es kommen aber auch andere Ereignisse, wie Explosionen, Fehlreaktionen, Fehlbedienungen, Materialversagen, Hochwasser usw. als Ursachen von Stoffaustritten in Betracht (siehe Tabelle 1).

Tab. 1: Typische Auslöser für betriebliche Schadensfälle mit Außenwirkung

Ereignis
Brände / Schwelbrände Löschwasseraustritt Zersetzung Fehlreaktionen Explosionen Stoffaustritt Leckagen (z. B. bei Leitungen, Tanks) Betriebliche Transportunfälle Hochwasser Starkregenereignisse Lawinenabgänge
Relevante Stoffe
Chemikalien / Lösemittel Kunststoffe Altreifen Abfälle Heizöle Kraftstoffe Flüssiggas Düngemittel Klärschlamm Pflanzenschutzmittel Gülle Kühlmittel PFT-haltiger Löschschaum
Gefahren oder Umweltschäden durch
explosionsfähige Gas-Luft-Gemische Explosionsdruckwellen Ausbreitung giftiger Gase und Stäube Schadstoffniederschläge Kontamination von Boden, Grundwasser und oberirdischen Gewässern Beeinträchtigung der Funktion von Abwasseranlagen Kontamination von Grünfutter sowie von Gemüse und sonstigen Lebensmitteln Verbreitung von Kontaminationen über den Lebensmittelpfad

Um mögliche schädliche Umwelteinwirkungen aufzuklären, die im Zusammenhang mit betrieblichen Schadensfällen durch Immissionen, Gefahren oder erhebliche Belästigungen entstehen, ist der Ausbreitungsvorgang der auslösenden oder betroffenen Stoffe zu verfolgen oder abzuschätzen und der Verbleib der Stoffe nachzuvollziehen.

Werden Schadstoffe über den Luftpfad emittiert, besteht zunächst die Gefahr einer direkten inhalativen Aufnahme. Diese Problematik ist vorrangig während des akuten Schadensereignisses zu beachten und für die Nachsorge bei nur kurz andauernden Ereignissen in der Regel weniger relevant. Lediglich bei lang andauernden Emissionsvorgängen, wie sie z. B. bei Schwelbränden auftreten können, spielen Immissionen über den Luftpfad auch unter dem Nachsorgeaspekt eine Rolle.

Einmal in die Luft übergetretene schwer flüchtige Schadstoffe können sich auf Flächen im Umfeld der Schadensstelle ablagern und so Böden, öffentliche Plätze und Einrichtungen, Gärten und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Objekte, etwa Autos, verunreinigen.

Über Tank- oder Betriebsleckagen, aber auch über Löschwasser können insbesondere Böden, Grundwasser und oberirdische Gewässer nachteilig verändert werden. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen als mögliche Schadensfälle auch Stoffeinträge z. B. in die Regenwasserkanalisation oder in die Abwasserkanalisation und in die Kläranlage in Frage. Derartige Stoffeinträge müssen bereits im Rahmen der Gefahrenabwehr möglichst verhindert bzw. begrenzt werden. Für die Nachsorge sind bei dennoch erfolgten Stoffeinträgen die Konsequenzen zu ermitteln und eine ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgehaltenen Löschwässer und Leckagen sicherzustellen.

Im Rahmen der Nachsorge ist zu klären, ob solche Immissionen nach Art, Ausmaß und Dauer

als erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft anzusehen sind oder

eine Gefahr für Tiere, Pflanzen, natürliche Lebensräume, Boden, Gewässer, Kultur- und Sachgüter sowie die menschliche Gesundheit darstellen können.

Ein besonderes Augenmerk ist dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den mittelbaren Folgen schadensbedingter Umweltkontaminationen zu widmen, indem geprüft wird, inwieweit solche Kontaminationen vorliegen und wenn ja, ob Schadstoffe in die Nahrungskette gelangen oder den Menschen über andere Wege erreichen können.

In Abbildung 1 sind die für die Belastung des Menschen relevanten Pfade dargestellt.

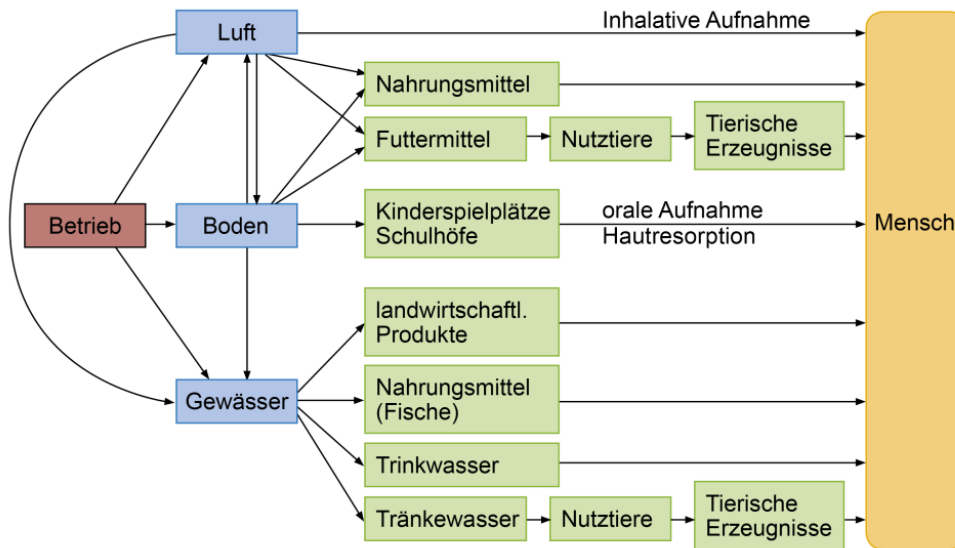


Abb. 1: Pfade für die Exposition des Menschen gegenüber betrieblichen Schadstoffemissionen

Über den Schutz der menschlichen Gesundheit hinaus kommt auch den übrigen Umweltgütern ein eigenständiges Schutzbedürfnis zu, das bei der Nachsorge betrieblicher Schadensfälle ebenfalls beachtet werden muss.

4 Relevante Umweltgefahren und Schadensfälle

Aufgabe des Anlagenbetreibers sowie der Einsatzkräfte bei Schadensfällen ist es unter anderem, die Ausbreitung von Schadstoffen zu unterbinden und Kontaminationen außerhalb des Betriebsgeländes nach Möglichkeit zu verhindern.

Durch die Gefahrenabwehrmaßnahmen des Betreibers und der Einsatzkräfte kann dieses Ziel nicht immer erreicht und die Schadstoffausbreitung vermieden oder auf das Werksgelände begrenzt werden. Die Einsatzkräfte haben oft auch nicht die Möglichkeit oder Aufgabe, jedwede Kontamination zu verhindern oder zu beseitigen.

Deshalb hat die zuständige Behörde bei Schadensfällen mit Außenwirkung im Rahmen einer Erstbewertung zunächst zu klären, ob ernste Gefahren für Mensch und Umwelt potentiell bestehen und demzufolge weitere Ermittlungen oder gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich sind (in Form einer Relevanzprüfung).

Eine Nachsorge von Schadensfällen, zumindest aber eine Gefahrenermittlung und –beurteilung erscheint deshalb in den Fällen erforderlich, bei denen Schadstoffe über das Betriebsgelände hinaus gelangen, sofern von diesen Stoffen eine Gefahr für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen kann (relevante Schadensfälle).

In der folgenden Tabelle 2 sind wichtige Faktoren beispielhaft zusammengestellt, die für eine Erstbewertung des Einzelfalls hinsichtlich weiterer behördlicher Prüfungen und ggf. Maßnahmen herangezogen werden können.

Tab. 2: Merkmale zur Erstbewertung betrieblicher Schadensfälle

Schadstoffbezogene Merkmale			
Einflussgrößen	Eigenschaften, Umstand	Auswirkung	Beispiele
Physikalisch-chemische Eigenschaften	Flüchtigkeit	z. B. hohe Flüchtigkeit: Stoffe breiten sich leicht und schnell aus (ggf. akute Vergiftungsgefahr), führen aber nicht zu anhaltenden Kontaminationen	Hohe Flüchtigkeit: leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Stickoxide als Inhaltsstoffe von Rauchgasen
	Chemische und biologische Stabilität (Persistenz)	z. B. hohe Stabilität: Gefahr dauerhafter Kontamination bei gleichzeitiger Schwerflüchtigkeit und geringer Abbaubarkeit	Schwermetalle, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, perfluorierte Tenside
	Fettlöslichkeit	z. B. hohe Fettlöslichkeit: Gefahr der Anreicherung in der Nahrungskette bei gleichzeitiger Persistenz	Chlororganische Verbindungen wie polychlorierte Biphenyle, Hexachlorcyclohexan (HCH)
	Wasserlöslichkeit	z. B. hohe Wasserlöslichkeit: Stoffe breiten sich im Boden und Grundwasser aus, oberflächliche Kontaminationen nehmen mit der Zeit ab, Reinigung möglich	Salzförmige Stoffe wie Düngemittel oder Waschmittelstäube
Toxische Eigenschaften	Akute und chronische Toxizität	Gefahr wächst mit Toxizität (aber auch physikalisch-chemische Eigenschaften beachten)	Pflanzenschutzmittelwirkstoffe
	Kanzerogenität	z. B. Gefahr für die Lunge durch aufgewirbelte Asbeststäube (Asbestose, Bronchialkarzinom, Mesotheliom)	Asbeststäube
	Akute und chronische Ökotoxizität	Schädigung von Ökosystemen z. B. der Lebensgemeinschaft eines Oberflächengewässers	Fischsterben durch Eintragung von Jauche/Gülle in Gewässer
	Wassergefährdungsklasse	z. B. hohe Wassergefährdung durch toxische, wasserlösliche Stoffe und Abbauprodukte	WGK 3: z. B. Altöl, Benzol, Chloroform, Chromtrioxid
	Gewässerschädlichkeit	Schädigung aquatischer Ökosysteme durch Sauerstoffmangel	Fischsterben durch Eintrag biologisch leicht abbaubarer - aber nicht toxischer - Stoffe (z. B. Milch)

Ereignisbezogene Merkmale			
Einflussgrößen	Eigenschaften, Umstand	Auswirkung	Beispiele
Austrittsbedingungen	Gefahrstoffmenge	Gefahr wächst mit Schadstoffmenge	
	Freisetzungsart	z. B. Brände oder Explosionen: Stoffumwandlung und rasche Verteilung	Salzsäuredämpfe aus Bränden mit PVC-Beteiligung
	Freisetzungshöhe	Im Allgemeinen höhere Verdünnung, je höher die Emissionsquelle	
Witterungsbedingungen	Wind	Konstanter Wind bewirkt Ausbreitung in einem definierten Sektor, zunehmende Windgeschwindigkeit erhöht Verdünnung	Betroffener Sektor ggf. abgrenzbar, Leeseite betroffen, Luvseite nicht betroffen
	Niederschlag	Schadstoffe können abgeschwemmt oder ausgewaschen werden (Löschwasser kann ähnlichen Effekt bewirken), Oberflächenentwässerung in Oberflächen-gewässer oder Grundwasser	
Jahreszeit Tageszeit	Aufenthalt von Personen oder Nutztieren im Freien	Entscheidend für akute Gefährdung	
	Vegetationsperiode	Entscheidend für die Kontamination von Lebens- oder Futtermitteln	
Gewässerzustand	Abflussverhältnisse, Pegelstand, Fließgeschwindigkeit	Rasche Verdünnung, schneller Abtransport bei guten Abflussverhältnissen	
Hydrogeologische Situation	Grundwasserflurabstand, Schutzfunktion der GW-Überdeckung, Art des GW-Leiters	Ausbreitung der Schadstoffe im Untergrund bis in das Grundwasser	Bei Karst sehr rasche Ausbreitung möglich

Umgebungsbedingte Merkmale			
Einflussgrößen	Eigenschaften, Um- stand	Auswirkung	Beispiele
Abstandssituation	Abstand der Emissionsquelle zu Schutzobjekten	Je größer der Abstand, desto höher die Verdünnung	
Bodenzustand	Bodenbeschaffenheit	Eindringen von Schadstoffen in Lehmböden ist schwer, in Sandböden leicht möglich; Stoffverlagerung bei niedrigem pH-Wert und geringem Humusgehalt i. d. R. begünstigt	
	Oberflächenversiegelung	Unterschiedliches Eindringen von Schadstoffen je nach vorhandener Versiegelung	Keine Versiegelung, Pflaster, durchgängig Beton, Bitumen
Sensible Nutzungen	Kinderspielflächen, Schulhöfe	Gefahr oraler Aufnahme deponierter Schadstoffe	
	Landwirtschaftliche Nutzflächen zur Lebens- oder Futtermittelgewinnung	Akute Gefahr der unmittelbaren Kontamination und unmittelbaren Bodenaufnahme durch Weidevieh; latente Gefahr der mittelbaren Aufnahme über den Boden	Sensibel in Bezug auf unmittelbare Kontamination: Gemüse, Obst, Salat, Wiesen, Weiden, Ackerfuttermittel
	Hausgärten	Gefahr der unmittelbaren Kontamination und der mittelbaren Aufnahme über Anbauprodukte zum Eigenbedarf	Sensibel in Bezug auf unmittelbare Kontamination: Gemüse, Obst, Salat
	Lebensmittelhandel, Märkte	Kontamination offener Auslagen	Unverpacktes Obst, Gemüse
	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	Gefährdung von Grundwasser und Heilquellen	
Entwässerungssystem	Ableitung zu Oberflächenwasser, Grundwasser, öffentliche Kanalisation	Kontamination von Gewässern, Klärschlamm	Nicht (rechtzeitig) verschlossene Gullys

Ziel der Erstbewertung im Einzelfall ist die Entscheidung über erforderliche weitere Maßnahmen zur Nachsorge. Dabei werden die vorliegenden Erkenntnisse zusammengeführt und bewertet. Erfahrungen aus ähnlichen Ereignissen, die bei anderen Behörden vorliegen, können hilfreich sein.

Die Erstbewertung führt grundsätzlich zu folgenden Ergebnissen:

Fall 1: Das Ereignis ist nicht relevant. Gefahren oder Schäden für Mensch und Umwelt sind nicht erkennbar oder als gering einzustufen, sodass Nachsorgemaßnahmen nicht geplant und nicht ergriffen werden müssen. Eine solche Situation kann gegeben sein, wenn sich z. B. die ausgetretenen Stoffe verflüchtigt haben oder sich im Beurteilungsgebiet keine Hinweise auf Schadstoffdepositionen ergeben haben.

Fall 2: Das Ereignis ist grundsätzlich relevant. Ernsthafte Gefahren oder Schäden sind nicht auszuschließen. Daher ist eine genauere Ermittlung und Bewertung der Umweltbeeinträchtigungen erforderlich (s. Kap. 5). Davon hängt auch ab, ob und welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

5 Ermittlung von Umweltbeeinträchtigungen

Ergibt sich aus der Erstbewertung des Einzelfalls, dass ernsthafte Gefahren oder Schäden nicht auszuschließen sind, ist das qualitative und ggf. quantitative Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen zu ermitteln. Bei schädlichen Bodenveränderungen sind die materiellen Maßstäbe des Bodenschutzes heranzuziehen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird auf das UMS vom 24.05.2002 (Az. 822d-8772.0-2000/1: „Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“; siehe Anlage 6) verwiesen.

Am Anfang der Ermittlung von Umweltbeeinträchtigungen steht die Beschaffung der notwendigen Informationen über das Schadensereignis. Als wichtige Informationsquellen kommen hierfür in Frage:

die verantwortliche Person des Betriebs oder von dieser benannte Ansprechpartner des Betriebs,

die Polizei,

die Einsatzleitung der Feuerwehr,

die mit dem Betrieb vertrauten Fach- und Aufsichtsbehörden,

die Kreis- oder Stadtverwaltung, die Informationen über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sowie über die Anlagenart und die Entwässerung besitzt,

die Wasserwirtschaftsämter

die sonstigen Fachbehörden und Einrichtungen der Wirtschaft (z. B. Transport-Unfall-Informationssystem TUIS) oder öffentlichen Hand (z. B. Giftzentrale), die Auskunft über Gefahrstoffe und deren Beurteilung geben können,

die Bevölkerung im Einwirkungsbereich des Ereignisses, die ggf. Hinweise auf Art und Ausmaß der Betroffenheit geben kann (Geruchseindrücke, Beschwerden, Schadstoffablagerungen).

Wetterdaten, z. B. vom DWD

Aus der Vielzahl der zu klärenden Sachverhalte erscheinen folgende Punkte besonders bedeutsam:

Art, Menge und Zusammensetzung der im Betrieb verwendeten Stoffe (Lagerlisten, Gefahrstoffkataster und Sicherheitsdatenblätter, Anlagenkataster),

Abschätzung des ursprünglichen Gesamtvorrats der vorhandenen Stoffe, des in Mitleidenschaft gezogenen Anteils, des verbrannten Anteils sowie des aus dem Betriebsbereich verfrachteten Anteils,

Abschätzung des Verbleibs der freigesetzten Schadstoffe in der Umwelt,

Abschätzung von Art und Menge ggf. entstandener Umwandlungsprodukte (z. B. durch Verbrennung oder Rückstände wie Abfälle),

Art und Menge des ggf. eingesetzten Löschschaums

Berücksichtigung der äußeren Umstände des Schadensereignisses: Jahreszeit, Tageszeit, Witterungsbedingungen usw.),

Festlegung einer ggf. besonders betroffenen Zone,

Ermittlung sensibler Nutzungen und besonderer Schutzobjekte in dieser Zone,

Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet oder in dessen Einzugsgebiet.

Oft treten bei Bränden Ablagerungen fester Stoffe als Ruß- und Rauchgaskondensat auf Oberflächen auf. In diesen Fällen kann im Rahmen einer Begehung der Umgebung des Schadensortes durch eine visuelle Untersuchung festgestellt werden, welche Zonen betroffen sind.

Nach Klärung der vorgenannten Punkte sollte eine erste qualitative Aussage zur Gefahrensituation möglich sein. Auch in dieser Phase können Erkenntnisse und Erfahrungen aus ähnlichen Ereignissen aus der Vergangenheit hilfreich sein.

Aus den qualitativen Ermittlungen können sich folgende Aussagen ergeben:

Fall 1: Die Ermittlungen erlauben die hinreichend sichere Bewertung, dass Umweltbeeinträchtigungen nicht oder nur in geringem Umfang bestehen und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Fall 2: Die Ermittlungen ergeben, dass Umweltbeeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, dass aber Gefahren für Mensch und Umwelt nicht bestehen, wenn Maßnahmen der Behörden wie amtliche Empfehlungen über Verzehr von selbst erzeugtem Obst und Gemüse, Verhaltenshinweise, Vermarktungsverbote, Nutzungsbeschränkungen, Sanierungsmaßnahmen durch den Pflichtigen befolgt werden oder derartige Maßnahmen, z. B. wegen absehbarer natürlicher Abbauprozesse, nicht erforderlich sind ohne dass es weiterer Untersuchungen bedarf. Im Falle von Sanierungsmaßnahmen nach Bodenschutz- oder Wasserrecht wird auf die Ausführungen im o. g. UMS vom 24.05.2002 (siehe Anlage 6) hingewiesen. Demgemäß kann in besonderen Fällen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung auf weitere Untersuchungen vor Sanierungen verzichtet werden.

Fall 3: Die Ermittlungen ergeben, dass Umweltbeeinträchtigungen nicht auszuschließen sind oder bestehen. Zusätzliche oder weitergehende Untersuchungen sind erforderlich. Sofern dabei Bodenschutzrecht zur Anwendung kommt, ist gemäß BBodSchG zwischen „orientierender“ Untersuchung (Amtsermittlung) und Detailuntersuchung (durch den Pflichtigen) zu unterscheiden.

Im letzten Fall geht es darum, bestehende Umweltbelastungen räumlich oder objektbezogen auch quantitativ zu erfassen, wenn dies zum Schutz von Mensch und Umwelt geboten ist. Dies ist im Allgemeinen nur durch Untersuchungen der betroffenen Medien möglich.

Davon unabhängig sind bei größeren Schadensereignissen von Amts wegen schon aus Gründen der Beweissicherung und ggf. bevor die qualitative Ermittlung abgeschlossen ist unverzüglich Umweltproben zu entnehmen bzw. die Entnahme zu veranlassen.

Gegebenenfalls erforderliche Messaufträge sollen an der konkreten Aufgabenstellung ausgerichtet und problembezogen vorbereitet werden.

Folgende Anforderungen sollten dabei erfüllt sein oder beachtet werden:

Zunächst ist in Abhängigkeit von anderen Möglichkeiten der Problemlösung zu prüfen, ob Untersuchungen erforderlich sind. Bereits von Amts wegen erfolgte Messungen sind zu berücksichtigen. Für Lebensmittel beispielsweise gilt: Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht ist grundsätzlich der Lebensmittelunternehmer dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse gesundheitlich unbedenklich sind und den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen genügen. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Lebensmittel aufgrund einer Kontamination nicht mehr verkehrsfähig sind, kann die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde gemäß Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch anordnen, dass der Lebensmittelunternehmer die Ware auf Verkehrsfähigkeit prüfen lässt. Der Lebensmittelunternehmer muss dann gegenüber der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde durch Vorlage von Untersuchungsergebnissen belegen, dass die Ware verkehrsfähig ist. Möglicherweise ist aber die unschädliche und sachgerechte Beseitigung der Erzeugnisse für den Lebensmittelunternehmer effizienter und billiger als analytische Untersuchungen der potentiell kontaminierten Lebensmittel. Dann sollte geprüft werden, ob Entsorgungsempfehlungen gegeben werden können oder der Entsorgungsweg vorgegeben werden muss.

Es muss bereits vor den Messungen klar sein, welchen Zweck sie im Rahmen des Nachsorgemanagements haben sollen und was von den Ergebnissen abhängt.

Es müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, auf welche Schadstoffe zu untersuchen ist.

Es muss sichergestellt sein, dass anerkannte Messverfahren zur Verfügung stehen und qualifizierte Labore beauftragt werden.

Es ist eine qualitätsgesicherte Probenahme durchzuführen. Es ist von Vorteil, wenn Probenahme und Messung in einer Hand liegen, zumindest aber eine fachliche Abstimmung sichergestellt wird. Der Probenehmer muss darüber hinaus über alle für die Probenahme relevanten Fakten des Schadenseignisses unterrichtet sein und ein Probenahmeprotokoll erstellen.

Die Probenahme hat nach den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Fachbehörden zu erfolgen, bei Boden- bzw. Gewässerproben nach den LfU-Merkblättern 3.8/4 und 3.8/6.

Anlage 1 enthält Hinweise auf bekanntgegebene Messstellen für Schadstoffmessungen in Umweltmedien. Daneben enthält Anlage 2 wichtige staatliche Stellen des Landes, die beratend tätig werden können oder zum Teil über Messerfahrung und –kapazitäten verfügen.

Die Ermittlungen im Einzelfall können sich sehr unterschiedlich gestalten, so dass nur die folgenden allgemeingültigen Aussagen für die unterschiedlichen Umweltmedien aufgeführt werden. Ggf. können die in Anlage 2 genannten Stellen Hilfestellung bei der Untersuchungsplanung geben.

Umweltmedium Luft

Ausbreitungsvorgänge über den Luftpfad verlaufen sehr rasch, sodass Luftverunreinigungen im Regelfall bereits kurz nach Beendigung des Schadensereignisses nicht mehr nachzuweisen sind. Luftuntersuchungen sind deshalb für die Zwecke der Nachsorge im Allgemeinen nicht zielführend.

Eine Ausnahmesituation kann z. B. bei andauernden Schwelbränden gegeben sein, die nur schwierig zu löschen sind. Aus den Daten des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB, www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/index.htm) können ggf. Informationen über die Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses und ggf. über Auffälligkeiten bei bestimmten Luftverunreinigungen entnommen werden, wenn im näheren Umfeld des Schadensereignisses eine Luftmessstation zur Verfügung steht, deren Daten als aussagefähig angesehen werden können.

Umweltmedien Boden, Lebens- und Futtermittel

Schadstoffkontaminationen des Bodens, von Flora und Fauna sind über einen längeren Zeitraum nachweisbar. Hier können Proben unter fachkundiger Anleitung und mit Blick auf die zu klärende Fragestellung entnommen und in qualifizierten/ akkreditierten Labors untersucht werden. Mit der Untersuchung von Grünpflanzen, Bodenproben verschiedener Tiefenstufen, Oberflächenproben (z. B. Wischproben) sowie von Lebens- und Futtermitteln kann geprüft werden, inwieweit sich Schadstoffe aus der Luft niedergeschlagen haben oder solche aus dem Boden oder aus Gewässern sich weiter ausgebreitet haben und inwieweit etwa Lebens- und Futtermittel noch verkehrsfähig sind.

Umweltmedien Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasser

Oberflächengewässer können u. a. durch Behälterleckagen oder abfließendes Löschwasser beeinträchtigt werden. Im Extremfall können Schadstoffeinträge zu Fischsterben führen. Weniger deutlich sichtbar sind Schädigungen des Makrozoobenthos und Kontaminationen des Sedimentes.

Das Grundwasser ist meist mittelbar durch Schadstoffeinträge in den Boden und in Oberflächengewässer betroffen. Der Eintrag kann jedoch auch unmittelbar über Sickerschächte oder andere Anlagen zur Versickerung von Niederschlag oder Abwasser erfolgen. Gravierende Auswirkungen können betriebliche Schadensfälle in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten oder in dessen Einzugsgebiet haben, da hierdurch das Grundwasser direkt betroffen sein kann.

6 Beurteilung festgestellter Umweltbeeinträchtigungen

Zur Bewertung der festgestellten Umweltbelastungen können verschiedene Werte herangezogen werden, bei denen es sich je nach Definition um Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte handeln kann.

In Anlage 3 sind Beurteilungswerte für Umweltmedien aufgelistet. Bei der Anwendung der Werte ist auf den richtigen Medienbezug (Luft, Wasser, Boden, Lebensmittel, Futtermittel) zu achten. Insbesondere ist die dem jeweiligen Beurteilungswert zugrundeliegende Definition zu berücksichtigen. So sind z. B. folgende Aspekte zu prüfen:

- Können die für bestimmte Medien und Expositionssituationen angegebenen Beurteilungswerte auf die konkrete Situation angewandt werden?
- Handelt es sich um einen Richtwert, der eher empfehlenden Charakter besitzt oder einen Vorsorgewert, der Spielraum für Maßnahmen lässt oder um einen Grenzwert, der zwingend Maßnahmen erfordert?
- Bezieht sich der Beurteilungswert auf eine Dauerbelastung oder beschreibt er Risiken bei Kurzzeitbelastungen und entspricht der Bezugszeitraum der konkret zu beurteilenden Situation?

In der Praxis sind drei Fälle denkbar:

- Beurteilungswerte liegen nicht vor oder sind nicht anwendbar.
- Die festgestellten Kontaminationen unterschreiten die Beurteilungswerte.
- Die festgestellten Kontaminationen überschreiten die Beurteilungswerte.

In die Bewertung von Untersuchungsergebnissen sind die örtlich zuständigen Fachbehörden einzubinden. Diese können bei Bedarf die übergeordneten Fachbehörden (z. B. Landesamt für Umwelt, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Landesanstalt für Landwirtschaft) einbeziehen. Es können auch sachverständige Stellen Hilfestellung geben.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Umfang und die Dringlichkeit von Schutzmaßnahmen ist von wesentlicher Bedeutung, ob und auf welche Weise die zu schützenden Objekte den Schadstoffen ausgesetzt sind. Im Einzelfall ist daher immer zu prüfen, ob z. B.:

- Schutzobjekte im betroffenen Bereich vorhanden oder Gefahren durch die Art der Nutzung erkennbar sind,
- die Schadstoffe dauerhaft vorhanden sind oder ob mit der Zeit von einer Abnahme der Schadstoffmenge auszugehen ist (z. B. durch Abbau, Verflüchtigung),
- die Schadstoffe in der vorhandenen Konzentration lediglich eine belästigende, aber keine toxische Wirkung aufweisen (z. B. Geruch).

Die Beurteilung der Belastungssituation wird in eine der folgenden Aussagen münden:

Fall 1: Eine Gefahr besteht nicht (mehr), ein (nennenswerter) Umweltschaden liegt nicht vor.

Fall 2: Eine Gefahr besteht bzw. ein Umweltschaden liegt vor (Folge: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und ggf. Schadensbegrenzung und ggf. Sanierung erforderlich).

Fall 3: Gefahr im Verzug (Folge: Sofortmaßnahmen erforderlich).

7 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Als behördliches Handeln im Zuge der Nachsorge kommen grundsätzlich folgende Veranlassungen in Frage:

7.1 Hinweise und Verhaltensempfehlungen

Durch Hinweise und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung sollen Informationen übermittelt werden, wie sich die Bürger durch sachgerechtes Verhalten vor Gesundheitsgefahren durch freigesetzte Schadstoffe schützen können. Z. B. kann darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Flächen (bis zur Sanierung) nicht betreten werden sollten, dass Kleinkinder nicht unbeaufsichtigt im Freien spielen sollten, dass selbsterzeugtes Obst und Gemüse nicht oder nur nach gründlichem Waschen verzehrt werden sollte usw.

Die Bevölkerung kann auf diesem Weg auch über die Freigabe gesperrter Flächen oder darüber unterrichtet werden, dass nach den behördlichen Ermittlungen keine Gefahr (mehr) besteht.

7.2 Ordnungsrechtlich angezeigte Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Aus verschiedenen Rechtsvorschriften kann sich ergeben, dass Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt angeordnet werden müssen. Hierzu zählen z. B. Betriebsuntersagung zum Schutz der Beschäftigten nach einem betrieblichen Schadensfall, Gebietsabsperungen, Nutzungsbeschränkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen, Vermarktungsverbote, vorläufige Sicherstellung gewerblich erzeugter Lebens- oder Futtermittel.

7.3 Maßnahmen zur Verringerung und Entfernung von Kontaminationen

Aus ordnungsrechtlichen Vorgaben oder Gründen der Vorsorge kann es erforderlich sein, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Verringerung oder Entfernung festgestellter Kontaminationen gegenüber dem Pflichtigen anordnen oder veranlassen.

In diesen Bereich gehören z. B. Maßnahmen der Grundwasser- und Bodensanierung, des Bodenaustauschs, der Behandlung von Niederschlags- oder Löschwasser, der Dekontamination öffentlicher Flächen, der Klärschlamm Entsorgung sowie landwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Umpflügen). Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird auf das o. g. UMS vom 24.05.2002 verwiesen (siehe Anlage 6).

Bei der Auswahl der behördlichen Maßnahmen ist die unterschiedliche Reichweite der rechtlichen Vorschriften zu beachten. So greifen Anordnungen wie das vorübergehende Verbot des Inverkehrbringens oder die vorläufige Sicherstellung seitens der Lebensmittelüberwachungsbehörden nur bei Lebensmitteln, die gewerblich hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen.

Diese Maßnahmen sind nicht möglich bei Lebensmitteln, die privat zum eigenen Verzehr ohne (auch unentgeltliche) Abgabe an Dritte erzeugt werden. In diesen Fällen können nur Empfehlungen ausgesprochen werden. Unterschiedliche Vorgehensweisen ergeben sich z. B. auch bei der Frage der Dekontaminierung öffentlicher oder privater Grundstücke.

Für die Entsorgung (= Verwertung oder Beseitigung) ggf. anfallender Abfälle muss abgeschätzt werden, ob es sich um gefährliche Abfälle oder nicht gefährliche Abfälle handelt. Hierzu ist die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV – vom 10.12.2001 zu beachten. Eine Hilfestellung kann z. B. durch das LfU* oder durch die gsb** erfolgen. Für gefährliche Abfälle sind eine Vorabkontrolle (Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis – Prüfung des Entsorgungsweges vor dem Transport) und eine Verbleibskontrolle (Begleitscheine für Transport und Entsorgung) vorgeschrieben. Das abfallrechtliche Nachweisverfahren - eine Dokumentation der Entsorgung - wird über die ZSA*** abgewickelt.

Beispielhaft werden folgende Entsorgungswege aufgeführt: Hausmüll- und Sondermüllverbrennungsanlage; biologische Bodenbehandlungsanlage für mineralölkontaminierte Erdmassen ohne Schwermetallbelastung; Deponie (mit geeigneter Deponieklasse) für mineralische Abfälle (organische Abfälle dürfen nicht mehr deponiert werden).

Die Entsorgung von zurückgehaltenem, kontaminiertem Löschwasser ist mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzuklären.

* LfU Landesamt für Umwelt
** gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH
*** ZSA Zentrale Stelle Abfallüberwachung am LfU

8 Durchführung der Nachsorge

Um eine effektive Nachsorge von Schadensfällen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Zuständigkeiten zwischen den Behörden klar geregelt sind (vgl. Kapitel 9).

Viele Aufgaben der Nachsorge sind von den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte wahrzunehmen. Daher empfiehlt es sich, dass diese Behörden vor allem im Hinblick auf die bei komplexen Schadensfällen und Ereignissen mit Außenwirkung entstehenden Handlungs- und Zeitdruck rechtzeitig eine federführende Stelle oder einen Koordinator für diesen Bereich benennen, um die behördlichen Veranlassungen für den Fall einer Schadensnachsorge entsprechend vorbereiten zu können.

Die Nachsorge gelingt umso besser, je gründlicher die Behörde vorbereitet ist und je früher damit begonnen wird. Wenn möglich, sollten die erforderlichen Ermittlungen noch im Verlauf des Schadensereignisses aufgenommen werden, da dann oft die für den Informationsaustausch entscheidenden Personen zur Verfügung stehen und wertvolle Zeit gewonnen wird.

Wichtig für eine erfolgreiche Krisenbewältigung ist die frühzeitige und bei Bedarf fortlaufende Unterrichtung der betroffenen Nutzer (z. B. Wasserversorger, Kläranlagenbetreiber) und der Öffentlichkeit durch die federführende Stelle. Hierzu empfiehlt es sich, die Organisationsstrukturen vorsorglich zu schaffen und Pressemitteilungen formell vorzufertigen. In einer ersten, möglichst frühzeitig herauszugebenden Pressemitteilung sollte über das Schadensereignis und die ersten behördlichen Veranlassungen informiert sowie der Ansprechpartner bei der Behörde benannt werden. Auf gleichem Wege sollte die Öffentlichkeit über den Fortgang der Angelegenheit bis hin zur Entwarnung unterrichtet werden.

Ist absehbar, dass es sich um ein Ereignis mit gravierender Außenwirkung handelt, empfiehlt es sich einen Koordinierungsstab bei der federführenden Stelle einzurichten, um die erforderlichen Schritte und Veranlassungen gemeinsam abzustimmen. Dabei sollen betroffene Fachbehörden und andere staatliche Stellen nach Bedarf hinzugezogen werden.

Die Nachsorge ist abgeschlossen, wenn die Erfolgskontrolle ein entsprechendes Ergebnis zeigt.

9 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die im Zusammenhang mit der Nachsorge betrieblicher Schadensfälle erforderlichen Aufgaben sind in Anlage 4 aufgeführt.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Behörden, die auf Grund ihres Aufgabengebietes oder ihrer Ausstattung – ohne in der Sache selbst zuständig zu sein – Ratschläge, Informationen, Dienstleistungen oder anderweitige fachliche Unterstützung geben können (vgl. Anlage 2).

Bei Bedarf sollten Probenahme und Bewertung von den nachfolgenden aufgeführten zuständigen Stellen vorgenommen werden:

- **Boden:** die KVB* ist die für den Bodenschutz zuständige Behörde; sie wird fachlich durch die Bodenschutzingenieure in der Wasserwirtschaft unterstützt (pro Regierungsbezirk ein oder mehrere Wasserwirtschaftsämter, in Anlage 2 orange hinterlegt)

Boden-Pflanze: Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Erwerbs- und Hausgartenbau: AELF Kitzingen (Bayern Nord), Fürth (Bayern Mitte), Landshut (Bayern Süd-Ost), Augsburg – Außenstelle Friedberg – (Bayern Süd-West)

landwirtschaftlich genutzte Flächen: AELF in Würzburg (Ufr.), Bayreuth (Ofr.), Ansbach (Mfr.), Regensburg (Opf.), Deggendorf (Nb), Ebersberg (Ob), Krumbach (Schw)

- **Wasser:** Erstbeprobung durch WWA vor Ort
- **Luft:** Erstbeprobung i. d. R. durch die KVB und Einsatzkräfte der Feuerwehr
- **Lebensmittel:** Lebensmittelüberwachung bei den KVB
- **Futtermittel:** Futtermittelüberwachung Bayern (zentral beim Sachgebiet 56 der Regierung von Oberbayern)

* Kreisverwaltungsbehörde

Anlage 1: Sachverständige und Untersuchungsstellen für die Bestimmung von Schadstoffen

- Luft
- Wasser
- Boden
- Abfall

Die Länder haben sich darauf verständigt, Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nach bestimmten Umweltfachgesetzen und –verordnungen für Messungen und Ermittlungen bekannt gegeben werden, in einer gemeinsamen Datenbank im Internet zu veröffentlichen.

Das Land Brandenburg bietet dieses „Recherche System Messstellen und Sachverständige“ **ReSyMeSa** unter der Internetadresse: <http://www.resymesa.de> an.

Mittlerweile beinhaltet **ReSyMeSa** von Behörden bekanntgegebene Sachverständige und Untersuchungsstellen, die im Vollzug folgender Vorschriften tätig werden:

- Altölverordnung
- Bioabfallverordnung
- Klärschlammverordnung
- Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Wasser- Abwasserabgabengesetze (für Bayern im Aufbau; Liste der zugelassenen Labore vgl. http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/laborverordnung/doc/prueflaboratorien_laborv.pdf)

Anlage 2: Einrichtungen und Fachbehörden in Bayern

Zusammenstellung von Einrichtungen und Fachbehörden in Bayern, die bei Fragen im Zusammenhang mit Umweltkontaminationen zu Rate gezogen werden können.

Einrichtung	Organisationseinheit	Fachgebiet
Landesamt für Umwelt (LfU) Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg Tel.: 0821/ 9071-0 Fax: 0821/ 9071-5556 E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de	Abteilung 2 Luft, Lärm, Anlagensicherheit	Fragen zu Luftschadstoffen
	Abteilung 3 Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft; Überwachung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien
	Abteilung 6 Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässerschutz	Hochwasserschutz, Gewässerschutz
	Abteilung 7 Zentrale Analytik, Stoffbewertung	Umweltanalytik (Luft, Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden, Pflanzen), ökotoxikologische Untersuchungen und Bewertungen
	Abteilung 8 Gewässerkundlicher Dienst	Fragen zu Gewässerkunde und Hydrologie; Lawinenwarndienst
	Abteilung 9 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten	Fragen zu Grundwasserschutz, Trinkwasser- und Heilquellenschutz sowie Bodenverunreinigungen
	Abteilung 10 Geologischer Dienst	Bodenschutz
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen Tel: 09131 / 6808-0 E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de	Abteilung GE: Humanmedizin	Fragen zur Lebensmittelüberwachung und zu der Beurteilung von Proben
	Abteilung TF: Tiermedizin	
	Abteilung LM: Lebensmittel	Fragen zur Futtermittelsicherheit
	Abteilung R: Rückstände, Kontaminanten	
Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80538 München Tel.: 089 / 2176-0 E-Mail: futtermittelrecht@reg-ob.bayern.de	Sachgebiet 56, Futtermittelüberwachung	Futtermittelüberwachung
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan Tel.: +49 (0)8161 / 71-5804 E-Mail: poststelle@LfL.bayern.de		Fragen zum Erwerbs- und Hausgartenbau und landwirtschaftlich genutzten Flächen

Einrichtung	Organisationseinheit	Fachgebiet
<p>Wasserwirtschaftsämlter</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Ansbach</u> Dürnerstraße 2, 91522 Ansbach Tel. 0981 95 03-0, Fax 0981 95 03-210 E-Mail: poststelle@wwa-an.bayern.de</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg</u> Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg Tel. 06021 3 93-1 Fax 06021 3 93-430 E-Mail: poststelle@wwa-ab.bayern.de</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen</u> Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen Tel. 0971 8029-0 Fax 0971 8029-299 E-Mail: poststelle@wwa-kg.bayern.de</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**</u> Detterstraße 20, 94469 Deggendorf Tel. 0991 2504-0, Fax 0991 2504-200 E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**</u> Förgstraße 23, 86609 Donauwörth Tel. 0906 7009-0, Fax 0906 7009-136 E-Mail: poststelle@wwa-don.bayern.de</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Hof</u> Jahnstraße 4, 95030 Hof Tel. 09281 891-0, Fax 09281 891-100 E-Mail: poststelle@wwa-ho.bayern.de</p>		<p>Hochwasser, Gewässer- verunreinigung, Trinkwasser- und Heilquellenschutz etc.</p>

** WWA mit Bodenschutzingenieur

Einrichtung	Organisationseinheit	Fachgebiet
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</u> Auf der Schanz 26, 85049 Ingolstadt Tel. 0841 3705-0, Fax 0841 3705-298 E-Mail: poststelle@wwa-in.bayern.de</p>		<p>Hochwasser, Gewässer- verunreinigung, Trinkwasser- und Heilquellenschutz, etc.</p>
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Kempten**</u> Rottachstraße 15, 87439 Kempten Tel. 0831 5243-01, Fax 0831 5243-216 E-Mail: poststelle@wwa-ke.bayern.de</p>		
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Kronach**</u> Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach Tel. 09261 502-0, Fax 09261 502-150 E-Mail: poststelle@wwa-kc.bayern.de</p>		
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Landshut</u> Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut Tel. 0871 8528-01, Fax 0871 8528-119 E-Mail: poststelle@wwa-la.bayern.de</p>		
<p><u>Wasserwirtschaftsamt München**</u> Heißstraße 128, 80797 München Tel. 089 21233-03, Fax 089 21233-2606 E-Mail: poststelle@wwa-m.bayern.de</p>		
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**</u> Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg Tel. 0911 23609-0 Fax 0911 23609-101 E-Mail: poststelle@wwa-n.bayern.de</p>		

** WWA mit Bodenschutzingenieur

Einrichtung	Organisationseinheit	Fachgebiet
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Regensburg</u> Landshuter Straße 59, 93053 Regensburg Tel. 0941 78009-0, Fax 0941 78009-222 E-Mail: poststelle@wwa-r.bayern.de</p>		Hochwasser, Gewässer- verunreinigung, Trinkwasser- und Heilquellenschutz, etc.
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Rosenheim**</u> Königstraße 19, 83022 Rosenheim Tel. 08031 305 01, Fax 08031 305-179 E-Mail: poststelle@wwa-ro.bayern.de</p>		
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Traunstein**</u> Rosenheimer Str. 7, 83278 Traunstein Tel. 0861 57-314, Fax 0861 136 05 E-Mail: poststelle@wwa-ts.bayern.de</p>		
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Weiden**</u> Gabelsbergerstraße 2, 92637 Weiden Tel. 0961 3 04-0, Fax 0961 3 04-4 00 E-Mail: poststelle@wwa-wen.bayern.de</p>		
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Weilheim</u> Pütrichstraße 15, 82362 Weilheim Tel. 0881 182-0, Fax 0881 182-1 62 E-Mail: poststelle@wwa-wm.bayern.de</p>		

** WWA mit Bodenschutzingenieur

Anlage 3: Beurteilungswerte für Umweltmedien

Quellen für Grenz-, Richt-, Orientierungswerte - Auszug - (nicht abschließend)

Luft

Vorschrift	Fundstelle	Anwendungsfall	Inhalt
<p>TA Luft vom 24.07.2002 und</p> <p>39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 02.08.2010</p>	<p>Gemeinsames Ministerialblatt 2002, Seite 511</p> <p>BGBl. I, S. 1065</p>	<p>Immissionswerte</p> <p>zum Schutz der menschlichen Gesundheit</p> <p>zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen</p> <p>zum Schutz der Vegetation</p> <p>für Schadstoffdepositionen</p>	<p>Grenzwerte für wichtige Luftverunreinigungen, z.B. SO₂, NO₂, HF, Staubkonzentration, Staubbiederschlag, Staubinhaltsstoffe, Benzol, Tetrachlorethen</p>
<p>Störfallbeurteilungswerte; AEGL- und ERPG-Werte</p>	<p>http://www.epa.gov/oppt/aegl/pubs/c hemlist.htm</p>	<p>Bewertung von Immissionskonzentrationen von Luftschadstoffen</p>	<p>Beurteilungswerte vieler Stoffe</p>
<p>Für Situationen am Arbeitsplatz: TRGS 900</p> <p>MAK-Wert- Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft</p>	<p>www.baua.de</p> <p>Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT- Werte-Liste Verlag: WILEY - VCH</p>	<p>Für eine erste grobe Beurteilung können hilfsweise die Arbeitsschutz bezogenen Grenzwerte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRGS 900) und die MAK-Wert-Liste der DFG herangezogen werden, bei denen aber u.a. von einem gesunden erwachsenen Individuum und einer Exposition von wöchentlich maximal 5x8 Std. (40 Wochenstd.) ausgegangen wird.</p>	<p>Höchstzulässige Konzentrationen von Arbeitsstoffen in der Luft am Arbeitsplatz</p>

Boden und Abfall

Vorschrift	Fundstelle	Anwendungsfall	Inhalt
Bundes- Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 i.V. mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. 7. 1999 LfU Merkblatt 3.8/1 (2001)	BGBl. I 1998, S. 502 BGBl. I 1999, S. 1554	Grenz-, Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte für die Wirkungspfade - Boden-Mensch - Boden-Nutzpflanze - Boden-Grundwasser	Grenzwerte im Boden, in Bodenextrakten und -eluaten für wichtige Schadstoffe, wie Schwermetalle, persistente chlororganische Verbindungen, BTEX, CKW, Kohlenwasserstoffe, Cyanid, Fluorid
Klärschlamm-VO	BGBl. I 1992, S. 912	Verwertung von Klärschlamm	Anforderungen für landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung von Klärschlamm

Wasser

Vorschrift	Fundstelle	Anwendungsfall	Inhalt
Wasserhaltungsgesetz (WHG)	§ 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585)	Wasser	Vorschriften zum Gewässerschutz
Bayer. Wassergesetz (BayWG)	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 Nr. 4, S. 66	Wasser	Vorschriften zum Gewässerschutz
TrinkwV (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch)	Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 28.11.2011 (BGBl I, S. 2370) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2012 (BGBl I, S. 2562) http://www.gesetze-im-inter-net.de/trinkwv_2001/index.html	Mikrobiologische und chemische Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Routinemäßige und periodische Kontrolle der Trinkwasserqualität durch die Wasserversorgungsunternehmen und Überwachung durch die Gesundheitsabteilungen der Landkreise und kreisfreien Städte	Anforderungen an Trinkwassergewinnung, -aufbereitung, -abgabe und -überwachung, mikrobiologische, chemische und physikalische Grenzwerte, Regelungen zu Ausnahmetatbeständen

Vorschrift	Fundstelle	Anwendungsfall	Inhalt
Oberflächengewässer- verordnung (OGewV)	Verordnung zum Schutz der Oberflä- chengewässer (Ober- flächengewässerver- ordnung – OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl 2011 Teil I Nr. 37, S. 1429) 1429	Oberflächenwasser	Umweltqualitäts- normen (chemisch, physikalisch, biolo- gisch) für Ober- flächengewässer
Bayerische Bade- gewässerverordnung – (BayBadeGewV)	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Bayerische Badege- wässerverordnung - BayBadeGewV) vom 15. Februar 2008 GVBl. Nr. 4 vom 29.02.2008 S.54	Überwachung und Be- wertung der Qualität der ausgewiesenen Bade- gewässer sowie zur Einstufung der Gewäs- ser nach Qualität	Anforderungen an (mikro-)biologische, physikalische und chemische Qualität der Badegewässer (Grenzwerte)
Grundwasserverord- nung Verordnung zum Schutz des Grundwas- sers (GrwV)	Grundwasserverord- nung vom 9. Novem- ber 2010 (BGBl. 2010 Teil I S. 1513) http://www.gesetze-im- inter- net.de/grwv_2010/inde x.html	Grundwasser	Liste mit Schadstof- fen, die nicht oder nur in geringen Mengen in das Grundwasser einge- tragen werden dürfen
LfU Merkblatt 3.8/1 (2001) Untersuchung und Be- wertung von Altlasten, schädlichen Bodenver- änderungen und Ge- wässerverunreinigun- gen – Wirkungspfad Boden-Gewässer –	Vollzugshilfen des LfU http://www.stmug.baye rn.de/umwelt/boden/vo llzug/doc/lfw1.pdf	Grundwasser	Stufenwerte für die Beurteilung, ob eine Gefahr für das Grundwasser besteht
Ableitung von Gering- fügigkeitsschwellen- werten für das Grund- wasser	Bund-Länder Arbeits- gemeinschaft Wasser http://www.lawa.de/do cuments/GFS-Bericht- DE_a8c.pdf	Grundwasser	Schwellenwerte, ab welcher Konzentra- tion eine Grundwas- serverunreinigung vorliegt
LfW Merkblatt 4.5/15 (2005) Einleitung kontaminier- ter Wässer	Sammlung von Schriftstücken der Bayerischen Wasser- wirtschaft (Slg Was- ser) http://www.lfu.bayern.d e/wasser/merkblatts ammlung/teil4_oberirdi sche_gewaesser/index. htm	Oberflächenwasser Öffentliche Kanalisation	Orientierungswerte für eine Einleitung

Lebensmittel

Vorschrift	Fundstelle	Anwendungsfall	Inhalt
EG Verordnung Nr. 396/2005 vom 23. 2.2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG	Amtsblatt der EU, L 70 vom 16.03.2005	Gilt für Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die als Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden sollen	Höchstmengen an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
Rückstandshöchstmengenverordnung (RHmV)	20. VO zur Änderung der RHmV vom 24.01.2008 (BGBl. I, 2008 Nr. 4, S.90)	Gilt für Lebensmittel-Verkehrsverbote, Strafbewehrung (Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit noch gültig)	Höchstmengen für Rückstände an Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln
Schadstoffhöchstmengenverordnung (SHmV)	SchadstoffhöchstmengenVO vom 18.7.2007, BGBl. I, S. 1473	Festsetzung von Höchstmengen in verschiedenen Lebensmitteln; Verkehrsverbote für über ein bestimmtes Maß hinausgehend kontaminierte Lebensmittel; Strafbewehrung (Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit)	Höchstmengen für PCB (Polychlorierte Biphenyle), Lösungsmittel
EG Verordnung Nr. 1881/2006 vom 19.12.2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln	Amtsblatt der EU, L 364 vom 20.12.2006	Verkehrsverbot bei Höchstmengenüberschreitung	Höchstmengen für Nitrat, Mykotoxine, Schwermetalle, 3-Monochlorpropanol, Dioxine und dioxin-ähnliche PCB, PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) in Lebensmitteln

Futtermittel

Vorschrift	Fundstelle	Anwendungsfall	Inhalt
Verordnung (EU) Nr. 574/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011	Amtsblatt der EU, L 159 vom 17.6.2011	Festsetzung von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe in verschiedenen Futtermitteln	Höchstgehalte für z.B. Schwermetalle, Dioxine/Furane, PCB

Stoffdatenbanken

Vorschrift	Fundstelle	Anwendungsfall	Inhalt
Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/ Länder - GSBL -	www.gsbl.de	Stoffdatenrecherche	physikalisch-chemische, toxikologische und ökotoxikologische Daten zu Stoffen und Zubereitungen
Gefahrstoffdatenbank der Länder - GDL -	www.gefahrstoff-info.de		
GESTIS-Stoffdatenbank	http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb/index.jsp		

Anlage 4: Zuständigkeitsregelungen

für Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Nachsorge betrieblicher Schadensfälle stehen können.

Öffentlicher Gesundheitsschutz und Trinkwasserüberwachung

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
<p>Beobachtung, Untersuchung und Bewertung gesundheitsrelevanter Verhältnisse.</p> <p>Beratung der Bevölkerung und Träger öffentlicher Aufgaben bei gesundheitlichen Fragestellungen.</p>	Landkreise und kreisfreie Städte	<p>Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 629)</p>
Trinkwasser	Landkreise und kreisfreie Städte	TrinkwV

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelüberwachung

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
<p>Tierische und pflanzliche Lebensmittel</p> <p>Bedarfsgegenstände einschließlich kosmetischen Mitteln und Spielzeug/Scherzartikeln</p>	Kreisverwaltungsbehörden	<p>Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003</p> <p>Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts (Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht Ausführungsverordnung - AVLFM) vom 8. Januar 2008</p>
Futtermittel	Regierung von Oberbayern, Futtermittelüberwachung Bayern, Maximilianstraße 39, 80538 München	<p>Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003</p>

Bodenschutz

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen (§ 9 BBodSchG) Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG) Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung (§ 16 BBodSchG)	Kreisverwaltungsbehörden	Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG vom 23. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011; Art. 10

Gewässerschutz

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
Badegewässer	Kreisverwaltungsbehörden	EG-Badegewässerrichtlinie
Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht	Kreisverwaltungsbehörden	WHG, BayWG
Anordnungen im Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Kreisverwaltungsbehörden	WHG, VAwS

Abfallwirtschaft

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung	LfU, Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 ; Art. 29 i.V.m. BayAbfZustV
Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle	Landkreise und kreisfreie Städte als entsorgungspflichtige Körperschaft, GSB als Trägerin der Sonderabfallentsorgung	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010; Art. 29 i.V.m. BayAbfZustV; Art. 3 BayAbfG für Bestimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften
Tierische Nebenprodukte Tierkörperbeseitigung	Kreisverwaltungsbehörden	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVTierNebG)

Immissionsschutz

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
Nachträgliche Anordnungen gegenüber Betreibern, z. B. nach § 26 BImSchG (Ermittlung von Emissionen und Immissionen) nach § 29a BImSchG (Sicherheitstechnische Prüfungen)	Regierungen, Bergämter und Kreisverwaltungsbehörden	Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBI S. 174)

Arbeitsschutz

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
Arbeitsschutz von Arbeitnehmern und sonstigen Beschäftigten, z. B. bei der Sanierung kontaminierter Bereiche	Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998; zuletzt geändert durch Verordnung am 28. November 2012 (GVBL S. 656)

Umweltschäden

Fachgebiet Aufgaben	Zuständige Behörde	Zuständigkeitsregel
Überwachung und Erlass von Anordnungen zur Vermeidung, Begrenzung und Sanierung einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen (§§ 7, 8 USchadG)	Regierungen	für Umweltschäden nach § 2 Nr. 1a USchadG
	Kreisverwaltungsbehörden, kreisfreie Städte	für Umweltschäden nach § 2 Nr. 1b,c USchadG

Anlage 5: Zuständigkeitsregelung entsprechend Handbuch tGewA

Auszug aus dem Handbuch tGewA (Teil 2, 2.6 „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen“)

Zuständigkeit:

Die technische Gewässeraufsicht nach Art. 58 Abs. 1 BayWG wird für Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG (auch Verbindungsanlagen, vgl. 1 Vorbemerkungen letzter Tiert) entsprechend dem Anwendungsbereich des § 1 VAwS mit Wirkung vom 01.01.1996 und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen von den Fachkundigen Stellen bei der KVB durchgeführt.

Deren Aufgaben sind in der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VwVBayWG) vom 01.11.1999 in der Fassung vom 12.04.2002 (Az. 52b-4505.2-001/95) in Nr. 68.5.2.2 geregelt und sind auch nach Erlass des neuen Wasserhaushaltsgesetzes und des neuen Bayerischen Wassergesetzes weiterhin sinngemäß anzuwenden. Mit Schreiben des StMUG vom 19.06.2007, Nr. 52b-U4560-2007/6-1, wurden die Überwachungsaufgaben der Fachkundigen Stellen verdeutlicht im Hinblick auf Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe beim Umgang mit nicht wassergefährdenden Stoffen entstehen können, wie z. B. Sickersäfte bei der Lagerung von Gärfutter und nachwachsenden Rohstoffen.

§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG nimmt nun auch vergleichbar in der Landwirtschaft anfallende Stoffe in den Anwendungsbereich der §§ 62, 63 WHG auf, so dass beispielsweise die Lagerung von Gärfutter als Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuordnen ist.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen werden die Kreisverwaltungsbehörden in enger Abstimmung mit den für Fachfragen im Vollzug des Bodenschutz- und Wasserrechts zuständigen Wasserwirtschaftsämtern tätig.

Bei Rohrfernleitungen ist das LfU für die tGewA zuständig. Die WWA werden im Rahmen der vom LfU allgemein im LfW-Schreiben 32-4477.2 vom 18.10.1996 genannten sowie im Einzelfall konkret übertragenen Aufgaben tätig.

Anlage 6: UMS vom 24.05.2002 „Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“



Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

StMLU • Postfach 810140 • 81901 München

An die

- Regierungen (Abteilungen 8)
- Landratsämter
- kreisfreien Städte



www.tournatur.bayern.de

Ihre Nachricht vom, Ihre Zeichen

Unser Zeichen
822d-8772.0-2000/1

☎ (0 89) 92 14-43 37
Dr. Markus Müller

München
24.05.2002

Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorgehen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen war u.a. Gegenstand der Dienstbesprechung "Wasserwirtschaft 2002" am 10./11. April 2002 in München. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der nachfolgenden Vorgehensweise. Diese ist auch im Protokoll der Dienstbesprechung enthalten.

Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Organisation und Verfahren bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.03.1987 Nr. ID1-3081-64/81 geregelt. Durch zahlreiche Rechtsänderungen und inzwischen getroffene andere Regelungen ist die o.g. Bekanntmachung in vielen Bereichen überholt.

1. Alarmierung und Verständigung:



Rosenkavalierplatz 2
81925 München
U4 Arabellapark

Telefon: (0 89) 92 14-00 Telefax: (0 89) 92 14-22 66
e-mail: poststelle@stmlu.bayern.de
Internet: <http://www.umweltministerium.bayern.de>

Nr. 2 der Bekanntmachung von 1987 regelt die Alarmierung und Verständigung bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Nr.2.1 die Unfallmeldung, Nr. 2.2 die Alarmierung, Nr. 2.3 die Verständigung und Nr. 2.4 die Planung). Diese Regelungen sind inzwischen überholt. An ihre Stelle ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.06.1993 Nr. ID-2253.5/6 "Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz" (AllMBl 1993, S. 856) getreten, die die erforderlichen Schritte im Einzelnen regelt. Die Alarmierung erfolgt mit Hilfe von sog. Alarmierungskarten. In den Alarmierungskarten sind die in den verschiedenen Alarmstufen (z.B. Stufe 7: Gefahrgut-Unfall) zur Schadensbewältigung benötigten Einheiten, Personen und sonstige Stellen (z.B. Wasserwirtschaftsamt) erfasst.

2. Maßnahmen der Feuerwehr:

Der Einsatz der Feuerwehr nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen gehört zu deren Pflichtaufgaben, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (Art. 1 Abs.1 BayFwG). Öffentliches Interesse an der Hilfeleistung der Feuerwehr besteht immer dann, wenn die sofortige Hilfe zur Gefahrenabwehr notwendig ist und wenn verantwortliche Personen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder zu wirksamer Abwehr nicht in der Lage sind. Die Bekämpfungsmaßnahmen der Feuerwehr sind in verschiedenen Merkblättern und Bekanntmachungen, u.a. die Merkblätter "Sofortmaßnahmen der Feuerwehr beim Gefahrstoffeinsatz" und "Ölschadensbekämpfung", die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 31.08.1992 "Schwimmende Ölsperren für Binnengewässer" (GMBL. 1992, S. 814) beschrieben.

Die Feuerwehrangehörigen, die in der Praxis bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden, wissen auf Grund ihrer Ausbildung, welche Sofortmaßnahmen (z.B. Abdichten schadhafter Behälter, das Auffangen wassergefährdender Flüssigkeiten, das Verhindern der weiteren Ausbreitung) durchzuführen sind. Die Entscheidung über die durchzuführenden Maßnahmen trifft der Einsatzleiter der Feuerwehr; Weisungsrecht und Entscheidungshoheit liegen beim Einsatzleiter. Von der Feuerwehr werden sachkundige Stellen und Personen (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde), die auf Grund ihrer besonderen Fachkenntnisse, ihrer Einrichtungen oder sonstiger Mittel in der Lage sind, den Feuerwehreinsatz zu unterstützen, zur Beratung oder Mitwirkung herangezogen. Die Feuerwehr arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgabe eng mit der Kreisverwaltungsbehörde zusammen.

3. Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde:

Die Kreisverwaltungsbehörde hat nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen für die Erhaltung und Wiederherstellung eines einwandfreien Zustands des Bodens und der Gewässer zu sorgen. Dazu können insbesondere das Ausheben, Wegschaffen und Entsorgen des mit wassergefährdenden Stoffen verschmutzten Erdreichs sowie Überwachungsmaßnahmen gehören. Das Wasserwirtschaftsamt unterstützt – fachlich beratend - die Kreisverwaltungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Grundlagen für Sanierungsanordnungen nach Bodenschutzrecht oder Wasserrecht sind § 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG bzw. Art. 68a BayWG.

Sickern (z.B. nach einem Tankwagenunfall) die Schadstoffe in das Erdreich und gelangen damit über eine Bodenpassage in das Grundwasser oder ist dies zu befürchten, richten sich die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen nach Bodenschutzrecht einschließlich der materiellen Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von Gefahren für das Grundwasser.

Nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Abschluss der Sofortmaßnahmen in der Regel umgehende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und –beseitigung, zur Verhinderung weiterer Schäden und zur Sanierung erforderlich. Ein rasches Handeln – ohne weitere Untersuchungen – ist in der Regel auch wirtschaftlich. Daher ist insbesondere von folgenden Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung Gebrauch zu machen, bei denen auf eine orientierende Untersuchung (Amtsermittlung) und Detailuntersuchung verzichtet werden kann:

- Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BBodSchV kann ein hinreichender Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 9 Abs. 2 BBodSchG auch „auf Grund sonstiger Feststellungen“ begründet werden. Sind beispielsweise die Schadstoffart, die ausgelaufene Schadstoffmenge und die hydrogeologische Situation ausreichend bekannt, so kann in der Regel allein auf Grund dieser Feststellungen - ohne weitere Untersuchungen - eine Bewertung der Gefahr für das Grundwasser vorgenom-

men und ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 9 Abs. 2 BBodSchG bestätigt oder verneint werden.

- Wird der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bejaht, kann von einer Detailuntersuchung (§ 2 Nr. 4 BBodSchV) abgesehen werden, wenn die von der schädlichen Bodenveränderung ausgehenden Gefahren nach Feststellung der Kreisverwaltungsbehörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2 BBodSchV). „Einfache Mittel“ in diesem Sinne liegen beispielsweise vor, wenn Art und Umfang der Kontamination bekannt sind und das Erdreich ohne großen Aufwand ausgehoben und einer Entsorgung zugeführt werden kann.

Gelangen Schadstoffe nach dem Unfall direkt, d.h. ohne Bodenpassage, in ein Gewässer oder ist dies zu befürchten, richten sich die Maßnahmen nach Wasserrecht.

4. Weiterer Hinweis:

Die Bekanntmachung des StMI "Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen" vom 19.03.1987 (MABl S. 227) ist überholt und soll aufgehoben werden. Hinsichtlich der "Alarmierung und Verständigung" ist inzwischen die Bekanntmachung des StMI "Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz" vom 14.06.1993 (AllMBI. S. 856) maßgebend. Hinsichtlich der Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde ist eine Nachfolgeregelung bei einer Fortschreibung der BayBodSchVwV und der VwVBayWG beabsichtigt.

Dieses Schreiben wird auch in LAURIS Boden und Altlasten eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

v. Seckendorff
Ministerialrätin

